

Kleine Anfrage

## EU-Richtlinie zu Kunststoffprodukten

---

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

### Frage vom 04. Dezember 2019

Ich habe eine Kleine Anfrage zur EU-Richtlinie zu Kunststoffprodukten mit dem Titel: Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Der Text dieser Richtlinie ist von Bedeutung für den EWR. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffe auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

1. Falls Liechtenstein zur Übernahme verpflichtet ist - was anzunehmen ist: In etwa wann liegt diese Richtlinie zur Übernahme vor?
2. Welche wesentlichen Punkte würden sich in den liechtensteinischen Gesetzen und Verordnungen ändern?
3. In welchen wesentlichen Punkten unterscheidet sich die eingereichte Initiative mit der erwähnten EU-Richtlinie bezüglich Plastikverbot und Kreislaufwirtschaft?

### Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Die Richtlinie befindet sich noch im Anfangsstadium des EWR-Übernahmeprozesses. Eine genaue Einschätzung, bis wann die Übernahme der Richtlinie ins EWR-Abkommen abgeschlossen sein wird, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dies hängt auch von unseren EWR-Partnern Norwegen und Island ab.

Zu Frage 2:

Welche liechtensteinischen rechtlichen Grundlagen sich ändern, ist abhängig vom Umstand, ob und wie weitgehend die Schweiz die Bestimmungen der Richtlinie ebenfalls umsetzen wird. Aufgrund des Zollvertrages wären dann entsprechende Bestimmungen der Schweiz in Liechtenstein anwendbar. Für den Fall, dass liechtensteinisches Recht anzupassen wäre, erscheint nach jetzigem Prüfungsstand eine Anpassung auf Gesetzesstufe nicht notwendig. Welche Anpassungen allenfalls auf Verordnungsebene notwendig werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt im Detail noch nicht gesagt werden.

Zu Frage 3:

Was die Verbote bestimmter Produkte anbelangt, erscheinen die diesbezüglichen Inhalte der Initiative weitgehend kongruent mit den Bestimmungen der Richtlinie. Die restlichen Inhalte der Initiative wie deren Aussagen zu Finanzierung, Tag des Recyclings und die Schaffung gewisser Steuervorteile, scheinen eigenständige Formulierungen der Initiative zu sein. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Initiative seitens der Initianten derzeit überarbeitet wird.